

69. Jahrgang - Nr. 1

5. April 2017

**Finanzamt neu:**  
Automatische Arbeit-  
nehmerveranlagung  
Seite 2 und 3

**Aktuelle Werte:**  
Neue Richtsätze 2017  
Seite 4 bis 7

**Kindergeld neu:**  
KBG-Konto seit  
1. März 2017  
Seite 5

**Masterplan**  
für ländlichen Raum  
Seite 6

**LAK-Schulung:**  
Einladung auf  
Burg Hohenwerfen  
Seite 8



Thomas Zanner begrüßt den neuen  
Vorsitzenden des Österreichischen  
Landarbeiterkammertages  
Andreas Freistetter in Salzburg

# Antragslose Arbeitnehmerveranlagung ab 2017



Um den Verwaltungsaufwand im Rahmen der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung zu minimieren, soll zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen im Sinne von Serviceorientierung und Kundenfreundlichkeit eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden. Dies wird in der zweiten Jahreshälfte 2017 von Amts wegen geschehen.

Dadurch werden Steuerzahlerinnen und Steuerzahler unter bestimmten Voraussetzungen in den Genuss einer Steuererstattung kommen – unabhängig von einem Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung.

Betroffen sind all jene, die bis Juni 2017 keinen Antrag für das Veranlagungsjahr 2016 gemacht haben, obwohl sie in den Genuss einer Steuergutschrift kommen würden. Damit wird die zu viel einbehaltene Lohnsteuer automatisch refundiert.

## Wann erfolgt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung?

Eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung kann erfolgen, wenn

- bis Ende Juni 2017 keine Arbeit-

nehmerveranlagung für 2016 eingereicht wurde,

- aus der Aktenlage anzunehmen ist, dass nur lohnsteuerpflichtige Einkünfte bezogen worden sind,
- die Veranlagung zu einer Steuergutschrift führt und
- aufgrund der Aktenlage nicht anzunehmen ist, dass auch noch Werbungskosten, von der automatischen Datenübermittlung nicht erfasste Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen oder antragsgebundene Freibeträge oder Absetzbeträge (z.B. Kinderfreibetrag, Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag, usw.) geltend gemacht werden.

## Wie erfahre ich von einer Steuergutschrift?

Die Finanzverwaltung wird in der zweiten Jahreshälfte 2017 an all jene Steuerzahlerinnen und Steuerzahler ein Schreiben verschicken, die von diesem Service profitieren werden. In diesem Schreiben wird die Finanzverwaltung die ihr bekannten Kontodaten anführen und ersuchen, diese zu überprüfen.

Sollten Ihre Kontodaten aktualisiert werden müssen, melden Sie dies bitte binnen vier Wochen der Finanzverwaltung. Eine Gutschrift wird dann dem Konto gutgeschrieben und es wird automatisch ein Bescheid zugestellt.

## Warum erst im 2. Halbjahr?

Weil abgewartet wird, ob eine Arbeitnehmerveranlagung eingeht, in der zusätzliche Abzugsposten angemeldet werden (wie beispielsweise Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen oder andere Einkünfte wie beispielsweise aus der Vermietung einer Wohnung etc.) und sich dadurch die Steuergutschrift noch verändern könnte.

Um nachträgliche Änderungen oder Beschwerden zu vermeiden, werden nur solche Fälle für eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung ausgewählt, bei denen die Finanzverwaltung davon ausgehen kann, dass die Steuergutschrift auch tatsächlich in der vorausberechneten Höhe verbleibt.

## Was ist wenn ich mit dem automatischen Bescheid nicht einverstanden bin?

Dann geben Sie bitte eine Steuererklärung (Arbeitnehmerveranlagung) beim zuständigen Finanzamt ab. Das können Sie innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des betreffenden Veranlagungsjahres machen, z.B. für 2016 bis Ende des Jahres 2021.

Das wird dann sinnvoll sein, wenn Sie zusätzliche Abzugsposten (z.B. Werbungskosten oder eine außergewöhnliche Belastung) geltend machen wollen. Das Finanzamt hebt dann den Bescheid aus der antragslosen Veranlagung auf und entscheidet unter Berücksichtigung Ihrer Erklärung.

## Was muss ich machen, wenn ich mehrere steuerpflichtige Einkünfte habe?

Wenn Sie z.B. 2016 erstmals steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt haben, müssen Sie diese auch dann im Weg einer Einkommensteuer-

(Fortsetzung auf Seite 3)

## Zum Titelfoto: ÖLAK tagte in Salzburg

Die Präsidenten der Landarbeiterkammern und der Vorstand des Österreichischen Landarbeiterkammertages (ÖLAKT) hielten am 22. und 23. März eine Tagung in Salzburg ab.

Wichtige Themen wie

- Berufsausbildung;
- Verfassungsänderung,
- Vergabepaxis bei der ÖBf-AG,

- Situation beim ÖBf-eigenen Forsttechnikbetrieb,
  - Mindestlohn und
  - Arbeitszeitflexibilisierung
- standen auf der Tagesordnung. Unser Titelbild zeigt neben unserem LAK-Präsidenten den neuen Vorsitzenden des ÖLAKT, Präsident der LAK NÖ Ing. Andreas Freistetter.

# Freibeträge

(Fortsetzung von Seite 2)

erklärung (E1) bekannt geben. Wenn Sie schon einen Gutschriftbescheid aus einer antragslosen ArbeitnehmerInnenveranlagung erhalten haben, hebt das Finanzamt diesen Bescheid auf und entscheidet unter Berücksichtigung Ihrer eingereichten Erklärung.

## Weitere Änderungen

**Sonderausgaben** (Personenversicherungen, Wohnraumschaffung bzw. Wohnraumsanierung) können seit 1.1.2016 und damit für das Veranlagungsjahr 2016 nicht mehr abgesetzt werden. Verträge, die vor dem 1.1.2016 abgeschlossen wurden bzw. bei Baubeginn vor diesem Datum, können Sonderausgaben noch bis 2020 abgesetzt werden.

Der **Sonderausgaben-Erhöhungsbetrag** für mindestens drei Kinder (bis jetzt € 1.460,-) steht ab dem Veranlagungsjahr 2016 nicht mehr zu.

Der **Kinderfreibetrag** wird von bisher € 220,- jährlich auf € 440,- pro Kind verdoppelt. Wenn dieser von beiden Elternteilen im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht wird, beträgt der Freibetrag € 300,- pro Elternteil (davor waren es € 132,-).

Die **Negativsteuer** wird erhöht. Niedrigverdiener, die nicht lohnsteuerpflichtig sind, werden im Zuge der sogenannten Negativsteuer 50 % der Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet. Der Höchstbetrag für die Rückerstattung erhöht sich mit dem Veranlagungsjahr 2016 auf € 400,- (2015 waren es € 220,-, davor lediglich € 110,-). Wenn dazu auch Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht, erhöht sich der Betrag auf maximal € 500,- jährlich.

Bei **Pensionisten** erhöht sich die maximale Rückerstattung im Rahmen der Negativsteuer von € 55,- (für 2015) auf nunmehr € 110,-.

## Weitere Änderungen

Ab dem Veranlagungsjahr 2017 berücksichtigt das Finanzamt bei der antragslosen Veranlagung auch Kirchenbeiträge, Spenden, usw. Allerdings müssen diese Daten von den jeweiligen Organisationen an

# „Für Österreich“

Die österreichische Bundesregierung verfolgt in ihrem Arbeitsprogramm „Für Österreich“ vom Jänner 2017 unter Punkt 5.1 „Regelungsflut eindämmen“ eine Modernisierung von Staat und Gesellschaft und eine nachhaltige Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen von bürokratischen Lasten.

Dazu folgendes Beispiel:

Im österreichischen Sozialversicherungsrecht gibt es verschiedene Anknüpfungstatbestände, die eine Sozialversicherungs- und damit meistens auch eine Beitragspflicht zu unserem Sozialsystem (Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) nach sich ziehen. Nachstehend die wichtigsten:

Es gibt dabei den abhängigen Dienstnehmer (=Regelfall der Dienstverhältnisse) von dem der freie Dienstnehmer zu unterscheiden ist. Gesetzlich geregelt sind beide im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG). Daneben gibt es die selbständige Tätigkeit, die entweder unter das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG) oder das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) fallen kann.

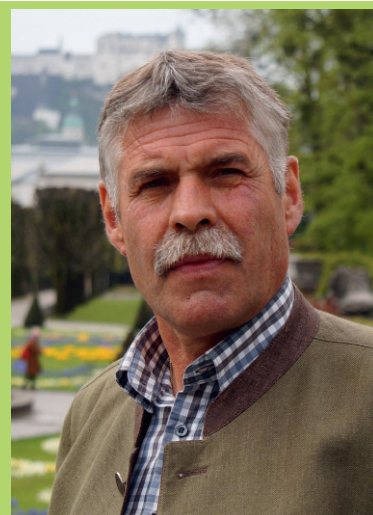
Die Zuordnung sowohl innerhalb des ASVGs zum abhängigen oder freien Dienstnehmer als auch zwischen Dienstnehmertätigkeit (ASVG) und selbständiger Tätigkeit (GSVG oder BSVG) ist so schwierig, dass oft nur nach langwierigen Verfahren eine Entscheidung durch ein Höchstgericht getroffen wird.

Das ist natürlich für die betroffenen Bürger und Unternehmen höchst unangenehm und problematisch, da davon die gesetzliche Sozialversicherung und auch die Höhe der Beiträge abhängen. Um dieses Problem zu lösen, soll nun ein eigenes Sozialversicherungszuordnungsgesetz beschlossen werden, in dem die verschiedenen Versicherungsträger (Gebietskrankenkasse, Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Sozialversicherungsanstalt der Bauern) im Falle solcher Zuordnungsstreitigkeiten gegenseitig informieren müssen und in ein solches Verfahren einbezogen werden sollen. Die langwierigen Verfahren werden dadurch aber bleiben.

Dass hier nicht weniger Bürokratie sondern mehr zu erwarten ist, ergibt sich von selbst und das selbstgesteckte Ziel der Bundesregierung „Regelungsflut eindämmen“ ist so nicht zu verwirklichen. Der einzig richtige Weg wäre die Anknüpfungspunkte für die Versicherungspflicht so klar zu fassen, dass sie auch der Durchschnittsbürger im Wesentlichen verstehen kann. Dann würden sich auch viele aufwendige Verfahren erübrigen und man bräuchte kein neues Gesetz.

Das wäre „für Österreich“!

Euer

die Finanzämter direkt weitergegeben werden. Anonyme Spenden können somit nicht mehr steuerlich abgesetzt werden.

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Website des BMF unter [www.finanzonline.at](http://www.finanzonline.at).

Sollten Sie persönliche Fragen zu Ihrer Arbeitnehmerveranlagung haben, können Sie sich auch direkt an uns wenden.

Wir werden Ihre Anfrage so schnell wie möglich und natürlich kostenfrei beantworten.

# Wichtige Werte und Richtsätze im Jahr 2017

## Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzuges und der Sozialversicherung

Der Wert der vollen freien Station (Wohnung, Beheizung, Beleuchtung, Verpflegung) beträgt monatlich € 196,20.

Wird die volle freie Station auch den Familienangehörigen gewährt, erhöht sich diese bei Ehegatten (Lebensgefährten) um 80 %, für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %, für jedes nicht volljährige Kind über 6 Jahren um 40 % und jedes volljährige Kind um 80 %.

## Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

Der Wert der Wohnungen, die **Arbeitern in der Land- und Forstwirtschaft** kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden, beträgt jährlich € 190,80 (bis 30m<sup>2</sup> ist kein Sachbezug anzusetzen).

**Für ständig in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angestellte** gelten für das Grunddeputat (freie Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) folgende Sachbezüge je Kategorie im Kollektivvertrag:

Kat. I: € 60,31 für Familienerhalter und € 30,52 für Alleinstehende;  
Kat. II u. III: € 71,94 für Familienerhalter und € 38,51 für Alleinstehende;  
IKat. V u. V: € 81,39 für Familienerhalter und € 42,87 für Alleinstehende;  
Kat. VI: € 95,92 für Familienerhalter und € 50,87 für Alleinstehende.

Werden nur einzelne Bestandteile des Grunddeputats gewährt, dann sind anzusetzen: Wohnung mit 40 %, Heizung mit 50 % und Beleuchtung mit 10 %.

## Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kfz

Für die Nutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges (Kfz) für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist ein Sachbezug von 2 % der tatsächlichen Anschaffungskosten (einschließlich USt und NoVA), maximal jedoch monatlich € 960,- (bis 31.12.2015: € 720,00) anzusetzen.

Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Privatfahrten (einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) nicht mehr als 500 km, ist der Sachbezugswert zu halbieren (1 %, maximal € 480,00).

Bei PKW mit niedrigen Emissionswerten bleibt der Sachbezug weiterhin 1,5% (Grenzwert 2016: 130g/km; dieser Wert sinkt ab 2017 um jährlich 3g/km) Für Fahrzeuge mit 0 mg entfällt 2016 bis 2020 der Sachbezug. Ergibt sich bei Ansatz von 0,50 pro km Fahrtstrecke ein um mehr als 50 % geringerer Sachbezugswert (als bei der Berechnung mit 0,75 %), ist der geringere Sachbezugswert anzuwenden.

## Salzburger Mindestsicherung

Die Richtsätze für die „Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Bundesland Salzburg“ betragen im Jahr 2017 (12 mal jährlich) für:

1. Alleinstehende oder Alleinerziehende ..... € 844,46
2. Erwachsene, die mit anderen Erwachsenen im gemeinsamen Haushalt leben (pro Person) .... € 633,35
3. minderjährige Personen erhalten (14 mal jährlich) ..... € 177,34

**Berufsfreibeträge** werden als Anreize zur Erwerbstätigkeit gewährt:

1. Berufsfreibetrag ab 20 Wochenstunden ..... € 150,00
2. Berufsfreibetrag bis 20 Wochenstunden ..... € 76,00
3. Lehrlingsfreibetrag ..... € 150,00

Der **Vermögensfreibetrag** (für Ersparnisse und sonstiges Vermögen) beträgt € 4.222,30. Der Bezug von „Bedarfsorientierter Mindestsicherung“ ist nicht möglich, wenn Vermögen über diesen Betrag hinausgehend vorhanden ist!

Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bzw. dem Sozialamt der Stadt Salzburg.

## Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG

Täglich ..... € 166,00  
Monatlich ..... € 4.980,00  
Die Höchstbemessungsgrundlage für Sonderzahlungen beträgt jährlich ..... € 9.960,00

## Höchstbeitragsgrundlage nach dem GSVG und BSVG

Krankenversicherung und Pensionsversicherung ..... € 5.810,00

## Karenz- u. ALVG-Bezug von Nebenerwerbslandwirte

Landwirtschaftlicher Einheitsswert bis höchstens ..... € 14.190,00

## Kinderbetreuungsgeld

Das bisherige Kinderbetreuungsgeld wurde für Geburten ab 1. 3. 2017 durch das neue sogenannte „Kinderbetreuungsgeld-Konto“ abgelöst. Mehr dazu können Sie im nebenstehenden Artikel nachlesen.

Für Geburten bis 28. Februar 2017 bleibt grundsätzlich die bisherige (alte) Rechtslage aufrecht.

## Rezeptgebühr

Die Höhe der Rezeptgebühr beträgt ab 1. 1. 2017 ..... € 5,85  
Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag) gelten ab 2017 folgende Grenzbeträge:

- für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte nicht übersteigen:  
für Alleinstehende ..... € 889,84  
für Ehepaare ..... € 1.334,17  
Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um ..... € 137,30

- Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Nettoeinkünfte folgende Beträge nicht übersteigen:

bei Alleinstehenden .... € 1.023,32  
bei Ehepaaren ..... € 1.534,30  
Für jedes Kind ist ein Betrag von € 137,30 hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

## Richtsätze – Ausgleichszulagen

- vorzeitige Alterspension, Alterspension, Korridor-, Schwerarbeiterpension, Invaliditäts-/BU-Pension:  
für Alleinstehende ..... € 889,84  
für Alleinstehende mit mindestens 360 Beitragsmonaten.. € 1.000,00  
für Ehepaare ..... € 1.334,17

(Fortsetzung auf Seite 6)

# Neues Kinderbetreuungsgeld-Konto ab 1.3.2017

Für Geburten ab 1. März 2017 gilt eine neue Rechtslage im Bereich des Kinderbetreuungsgeldes und allen damit zusammenhängenden Bestimmungen.

Das neue „Kinderbetreuungsgeld-Konto“ soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf künftig verbessern. Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bleibt bestehen.

## Das neue „Kinderbetreuungsgeld-Konto“

Für Geburten ab 1.3.2017 gibt es ein neues, flexibleres System – das Kinderbetreuungsgeld-Konto (KBG-Konto). Die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld sowie das einkommensabhängige KBG bleiben auch weiterhin erhalten, jedoch wird jeweils die Zuverdienstgrenze für Bezugszeiträume ab dem Kalenderjahr 2017 von € 6.400,- auf € 6.800,- angehoben.

Zusätzlich zu beiden Varianten kommt der Partnerschaftsbonus, der gewährt wird, wenn die Aufteilung der Bezugsdauer zwischen den Elternteilen in nahezu gleichen Teilen erfolgt.

Das neue System führt zu einer Umstellung bei der Rechnung von Monaten und Tage. Gezählt wird immer ab der Geburt des Kindes – dieser Tag gilt als erster Tag.

## Grundvariante als Basis für das neue KBG-Konto

Als Ausgangsbasis für das KBG-Konto dient die Pauschalvariante 12+2 aus dem „alten“ System, das für Geburten bis 28. Februar 2017 gibt. Diese Variante entspricht bei alleiniger Inanspruchnahme der kürzesten Anspruchsdauer (365 Kalendertage) mit der höchsten Bezugshöhe (€ 33,88 pro Kalendertag). Beide Elternteile können sich wie bisher beim Bezug bis zu zweimal abwechseln, was maximal drei Bezugsentgelte ergibt. Bei geteilter Inanspruchnahme kann der höchstmögliche Betrag von € 33,88 über 456 Tage lang bezogen werden. Es gibt auch die Möglichkeit, dass die Eltern anlässlich des ersten Wechsels gleichzeitig KBG bezie-



Foto: Junger/Burgschwaiger

hen, dies aber maximal für 31 Tage (wodurch sich die gesamte Bezugsdauer entsprechend reduziert). Die Mindestbezugsdauer von 61 Tagen darf dabei nicht unterschritten werden. Dies soll den Eltern einen leichteren Wechsel ermöglichen.

Von dieser Basis ausgehend können Eltern bei der Antragstellung eine für sie passende Variante wählen. Jener Elternteil, der zuerst den Antrag auf KBG stellt, legt die Anspruchsdauer und den Tagesbetrag fest – diese gelten für beide Elternteile für die gesamte Dauer des Bezugs.

## Je länger der Zeitraum, desto geringer der Tagsatz

Pro Person steht ein Verlängerungszeitraum zwischen 365 und 851 Tagen zur Verfügung. Bei KBG-Bezug beider Elternteile ist ein maximaler Bezugszeitraum von 1063 Tagen möglich. Die verlängerte Anspruchsdauer reduziert den Tagesbetrag im gleichen Verhältnis. Der sich daraus ergebende Tagesbetrag kann als € 33,88 nicht über- und € 14,53 nicht unterschreiten.

## Änderung der Anspruchsdauer

Die gewählte Anspruchsdauer kann einmalig bis zum 91. Tag vor Ablauf der ursprünglich gewählten Dauer geändert werden. In der Folge wird der Tagesbetrag neu berechnet, was zu einer Nachzahlung oder Rückforderung führt.

## Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt weiterhin für einen Zeitraum von 365 Tagen bzw. 426 Tage bei Bezug durch beide Elternteile.

## Partnerschaftsbonus

Als neue Leistung wird ein Partnerschaftsbonus eingeführt. Wird das KBG für dasselbe Kind von beiden Elternteilen zu annähernd gleichen Teilen bezogen – mindestens je 124 Tage pro Elternteil (Aufteilung innerhalb einer Bandbreite von 50:50 bis 60:40) – so gebührt jedem Elternteil einmalig nach Ende des Bezuges auf Antrag ein Partnerschaftsbonus in der Höhe von € 500,-.

## Familienzeitbonus

Ein weiteres neues Element ist der Familienzeitbonus. Die Familienzeit ist eine 28 bis 31 Tage dauernde vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit des Vaters aufgrund der kürzlich erfolgten Geburt seines Kindes, um ausschließlich und ganz intensiv Zeit mit der Familie zu verbringen. Der Bonus muss zur Gänze in einem Zeitfenster von 91 Tagen ab der Geburt des Kindes liegen und wird pro Geburt einmalig gewährt.

Nähere Informationen zum Thema finden Sie auf der Website des Bundesministerium für Familien und Jugend unter [www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at)

# ÖLAKT begrüßt Masterplan für ländlichen Raum



Foto: BMLFUW/Alexander Haiden

Wien, 23. März 2017 (aiz.info). - Der Österreichische Landarbeiterkammer-

tag (ÖLAKT) begrüßt den Masterplan für den ländlichen Raum, den Bundesminister Andrä Rupprechter bis zum Sommer angekündigt hat. "Jede Initiative, die der Förderung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen in ländlichen Regionen dient, hat unsere volle Unterstützung", betonte ÖLAKT-Vorsitzender Andreas Freistetter anlässlich der Vorstandssitzung aller Landarbeiterkammern in Salzburg.

Zwar dürften sich die Landarbeiterkammern über den bundesweiten Trend von steigenden Mitgliederzahlen freuen, dennoch nehme in den Betrieben die Nachfrage nach ausgebildetem Personal zu.

Mit gezielten Förderungen für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, wie zinslosen Bau-

darlehen für die Schaffung und Sanierung von Wohnraum oder verschiedenen Beihilfen, versuchen die Landarbeiterkammern dem allgemeinen Trend der Landflucht entgegenzuwirken.

Positiv wird auch der Vorschlag von Minister Rupprechter, Bundesbehörden in Zukunft abseits der Ballungszentren ansiedeln zu wollen, bewertet.

Zudem regt der ÖLAKT an, bei Vergaberichtlinien von staatsnahen Betrieben in Hinblick auf ein Bestbieterprinzip auch soziale und regionale Gegebenheiten zu berücksichtigen sowie das eigenständige Arbeitsrecht für Beschäftigte in der Land- und Forstwirtschaft, das auf die Besonderheiten der Agrarbranche eingeht, zu erhalten.

## Neuwahl des Zentralbetriebsrates der ÖBf-AG



Im Februar wurde der Zentralbetriebsrat der ÖBf-AG neu gewählt. Die Wahlbeteiligung lag bei 83,5 %. Auf den einzigen Wahlvorschlag „Liste der MitarbeiterInnen der ÖBf-AG“ entfielen 894 von 903 abgegebenen Stimmen. Dies entspricht

einer Zustimmung von 99,0 %.

Die gewählten Zentralbetriebsräte sind: Lukas Stepanek, Förster beim FB Wienerwald (NÖ); Josef Reisenbichler, Forstwirtschaftsmeister beim FB Inneres Salzkammergut (OÖ); Andreas Freistetter, Referent

in der Unternehmensleitung (NÖ); Fabian Fluch, Professionist beim FB Steiermark (Stmk.) und Klaus Breitfuß, Forstfacharbeiter der Forsttechnik aus Salzburg

**Entsendung in den Aufsichtsrat der ÖBf AG:** Lukas Stepanek und Josef Reisenbichler.

**In den Sicherheitsausschuss der ÖBf-AG** werden Andreas Freistetter, Fabian Fluch und Klaus Breitfuß entsendet.

*Das Foto auf der linken Seite zeigt die neu gewählten Zentralbetriebsräte mit den Ersatzmitgliedern (von links nach rechts): Franz Niederer, Klaus Breitfuß, Josef Reisenbichler, Christoph Kluckner, Andreas Freistetter, Susanne Timmerer, Markus Mayr, Sabine Jungwirth, Lukas Stepanek, Fabian Fluch.*

## Weitere Werte und Richtsätze im Jahr 2017

(Fortsetzung von Seite 4)

Diese Beiträge erhöhen sich für jedes Kind um ..... € 137,30  
Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr (Lj.)  
Halbwaisen ..... € 327,29  
Vollwaisen ..... € 491,43  
Waisenpensionen ab dem 24. Lj.  
Halbwaisen ..... € 581,60

Vollwaisen ..... € 889,84  
Erhöhung für jedes Kind (außer bei Beziehen einer Witwen-/Witwerpension) dessen Nettoeinkommen € 327,29 nicht erreicht):... € 137,30

### Geringfügigkeitsgrenzen

- monatlich (ASVG) ..... € 425,70
- täglich (ASVG): entfällt seit 1.1.2017

### Pflegegeldsätze

Stufe I ..... € 157,30  
Stufe II ..... € 290,00  
Stufe III ..... € 451,80  
Stufe IV ..... € 677,60  
Stufe V ..... € 920,30  
Stufe VI ..... € 1.285,20  
Stufe VII ..... € 1.688,90

(Fortsetzung auf Seite 7)

# Absetzbeträge und Steuersätze im Jahr 2017

(Fortsetzung von Seite 4)

## Familienbeihilfe

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird.

**Seit 1.1.2016 beträgt die Familienbeihilfe:**

Alter 0-2 Jahre ..... € 111,80 mtl.  
 Alter 3-9 Jahre ..... € 119,60 mtl.  
 Alter 10-18 Jahre ..... € 138,80 mtl.  
 Alter ab 19 Jahre ..... € 162,00 mtl.  
 Erhöhung für ein erheblich behindertes Kind ..... € 152,90 mtl.

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die Geschwisterstaffel für jedes Kind, wenn sie:

- für zwei Kinder gewährt wird, um € 6,90 mtl. für jedes Kind;
- für drei Kinder gewährt wird, um € 17,00 mtl. für jedes Kind;
- für vier Kinder gewährt wird, um € 26,00 mtl. für jedes Kind;
- für fünf Kinder gewährt wird, um € 31,40 mtl. für jedes Kind;
- für sechs Kinder gewährt wird, um € 35,00 mtl. für jedes Kind;
- für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um € 51,00 mtl. für jedes Kind.

Neben der Familienbeihilfe steht ein Kinderabsetzbetrag von monatlich € 58,40 je Kind zu (Auszahlung gemeinsam mit der Familienbeihilfe ohne gesonderten Antrag).

**Es wurde bereits fixiert, dass die Familienbeihilfe** (einschließlich Alterszuschläge und Geschwisterstaffel) **ab 1. Jänner 2018 um 1,9% erhöht wird.**

## Schulstartgeld und Mehrkinderzuschlag

Für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren gibt es jeweils im September eines jeden Jahres zusätzlich € 100,- als Schulstartgeld.

Den Mehrkinderzuschlag können Eltern mit 3 oder mehr Kindern erhalten. Dieser beträgt seit 2011 monatlich € 20,- für das dritte und jedes weitere Kind. Der Mehrkinderzuschlag muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommenssteuererklärung berücksichtigt.



**Einkommensgrenze:** Das das zu versteuernde Jahreseinkommen der Eltern darf € 55.000,- nicht übersteigen. Hinweis: Wenn Sie keine steuerpflichtigen Einkünfte haben, ist eine direkte Auszahlung durch die zuständige Stelle möglich.

## Absetzbeträge

### Alleinverdiener-/Alleinerzieher-absetzbetrag

- Die Ehe oder Lebensgemeinschaft muss mehr als 6 Monate im Jahr aufrecht sein und für mindestens ein Kind muss der Kinderabsetzbetrag zustehen.
- Der/die Partner/-in darf höchstens Einkünfte von € 6.000,00 jährlich beziehen.

### Der Absetzbetrag beträgt:

für 1 Kind jährlich ..... € 494,00  
 für 2 Kinder jährlich ..... € 669,00

Erhöhungsbetrag ab dem 3. Kind um jeweils € 220,00 jährlich.

## Neuregelung des Pensionistenabsetzbetrages

Der Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich auf € 764,- jährlich, unter folgenden Voraussetzungen:

- mehr als 6 Monate im Jahr verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft;
- eigene Pensionseinkünfte von maximal € 19.930,00 jährlich;
- Einkünfte des Partners von höchstens € 2.200,00 jährlich;
- der Steuerpflichtige hat keinen Anspruch auf den Alleinverdiener-absetzbetrag.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag € 400,00 jährlich.

## Neue Tarfstufen als Kernstück der Steuerreform 2016

Ab 1.1.2016 wurden die Tarfstufen neu geregelt und die Steuersätze gesenkt. Durch die Absenkung des Einkommenssteuersatzes von 36,5% auf 25% wurden ursprünglich alle Steuerzahler entlastet. Anstatt der vorher geltenden 3 Tarfstufen (36,5%, 43,2143% und 50%) gibt es seit 1.1.2016 insgesamt 6 Tarfstufen. Für Einkommensanteile über 1 Million € pro Jahr wurde zudem zeitlich befristet bis 2020 ein höherer Steuersatz von 55% eingeführt (siehe nachstehende Tabelle; gültig seit 1.1.2016).

| Tarfstufen Einkommen in € | bis 2015 | Steuersatz seit 2016 |
|---------------------------|----------|----------------------|
| 11.000 und darunter       | 0%       | 0%                   |
| über 11.000 bis 18.000    | 36,5%    | 25%                  |
| über 18.000 bis 25.000    | 36,5%    | 35%                  |
| über 25.000 bis 31.000    | 43,2143% | 35%                  |
| über 31.000 bis 60.000    | 43,2143% | 42%                  |
| über 60.000 bis 90.000    | 50%      | 48%                  |
| über 90.000 bis 1.000.000 | 50%      | 50%                  |
| über 1.000.000            | 50%      | 55%                  |

# LAK-Schulung 2017 auf der Burg Hohenwerfen

Dem gemeinsamen Vorgehen des Verbandes der Österr. Förster und des Österr. Landarbeiterkammertages ist es zu verdanken, dass mit 1. Jänner 2017 die Verwendung von „Schalldämpfern“ aus Arbeitnehmerschutzgründen erlaubt werden kann.

Voraussetzung dafür ist der Nachweis durch das Unternehmen, dass Arbeitnehmer hauptberuflich beschäftigt sind und zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild und Schädlingen gehört. Darüber hinaus ist der Nachweis durch das Unternehmen zu erbringen, dass die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles und Vorbeugung vor Gehörschädigungen zweckmäßig sowie auch aus arbeitnehmerschutzrechtlichen Gründen geboten ist.



Bereits anlässlich der Schulung 2015 hat sich die LAK dieser wichtigen Forderung des Gesundheitsschutzes angenommen (siehe Foto).

**Die LAK-Schulung findet heuer am Mittwoch, den 19. April auf der „Erlebnisburg Hohenwerfen“ statt** und befasst sich insbesondere mit der Umsetzung der neuen gesetzlichen Möglichkeit im Waffengesetz.

**Alle interessierten LAK-Mitglieder sind herzlich eingeladen.**

Ein Schulungsthema lautet daher: **„Rechtliche und technische Umsetzung der Verwendung von Schalldämpfern zur Ausübung der Jagd“** Referent: Reinhold Sodja, Sprecher Waffenhandel in der Wirtschaftskammer Salzburg.

Das zweite Thema lautet: **„Ist die Falknerei noch zeitgemäß? - Der Greifvogel als unerwünschter Mitjäger?“** mit anschließender

**Greifvogelvorführung.** Referent Falkenmeister Josef Hiebeler.

**Die Schulung beginnt um 09:30 Uhr im „Palas Saal“ der Burg Hohenwerfen.** Parkmöglichkeit am Parkplatz am Fuß des Burghügels beim Personenaufzug. Dieser ist ab 09:00 Uhr in Betrieb.

**Im Anschluss an die Schulung der Landarbeiterkammer findet nach einer Mittagspause um ca. 13:30 Uhr der 56. Salzburger Berufsjägertag mit der Neuwahl des Berufsjägervorstandes statt.**

Alle Interessierten sind neben den Salzburger Berufsjägern ebenso herzlich eingeladen.

**Gefördert von:**



lebensministerium.at



## LAK-Förderungen

Die Landarbeiterkammer für Salzburg hilft ihren Mitgliedern auch in finanzieller Form mit verschiedenen Förderungen, unter anderem auch für die Neuschaffung und Sanierung von Wohnraum zur Hauptwohnsitznutzung.

Nähere Informationen erhalten Sie entweder telefonisch unter:

**(0662) - 871 232**

bzw. auch per E-Mail unter:

**landarbeiterkammer@lak-sbg.at**

### IMPRESSUM

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg (Landarbeiterkammer für Salzburg), 5 0 2 7 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, Telefon: (0662) 871 232, Fax: (0662) 8712 32 4, E-Mail: landarbeiterkammer@lak-sbg.at  
Anschrift der Redaktion und Verlagsort: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock. Verlagspostamt: 5020 Salzburg

Grafische Gestaltung, Layout und Ausarbeitung: Herbert Unterkofler

Druck: OFFSET 5020  
Bayernstraße 27  
5072 Siezenheim

Offenlegung gemäß Mediengesetz:

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (Landarbeiterkammer für Salzburg).  
Präsident: Thomas Zanner; Kammeramtsdirektor: Dr. Otmar Sommerauer.  
Sitz des Unternehmens: 5027 Salzburg, Schranngasse 2, Stiege 3, 1.Stock.  
Unternehmensgegenstand: Herausgabe eines vierteljährlich erscheinenden Mitteilungsblattes.  
Grundlegende Richtung: Information, Aufklärung und Beratung rechtlicher, arbeitsrechtlicher und sozialrechtlicher Art sowie Förderung der Dienstnehmer in der Sbg. Land- und Forstwirtschaft.

### KOSTENLOS

**DVR 0770639 Wenn unzustellbar zurück an:**

Zulassungsnummer  
**GZ02Z031847M**

**P. b. b.**

Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, 5027 Salzburg, Schranngasse 2/III/1-Postfach 11  
**Verlagspostamt 5020 Salzburg - Erscheinungsort Salzburg**